
S 42 SO 61/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Ablehnung eines Mehrbedarfs nach § 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII bei Nachweis der Feststellung des Merkmals G – Überprüfungsantrag – rückwirkende Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger – maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs
Leitsätze	Maßgeblich für das Entstehen des Anspruchs auf einen pauschalierten Mehrbedarf wegen Zuerkennung des Merkmals „G“ bei voller Erwerbsminderung ist der Zeitpunkt des Eintritts der vollen Erwerbsminderung, nicht die Bekanntgabe des Bescheids des Rentenversicherungsträgers.
Normenkette	SGB XII, § 30 Abs 1 Nr 2 F: 2011-03-24; SGB XII, § 44 Abs 1 S 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 42 SO 61/18
Datum	30.04.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 SO 52/19
Datum	11.05.2021
3. Instanz	
Datum	06.10.2022

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2021 aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. April 2019 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beklagte verpflichtet wird, den Bescheid vom 21. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 2017 abzuändern.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen zu erstatten.

Ä

Gründe :

I

Ä

1

Im Streit ist die Gewährung eines pauschalierten Mehrbedarfs für schwerbehinderte Menschen auch für die Monate September und Oktober 2017.

Ä

2

Der 1957 geborene, alleinstehende Kläger ist schwerbehindert (Grad der Behinderung von 100); ihm ist das Merkzeichen „G“ zuerkannt worden (*Bescheid des Versorgungsamts des Beklagten vom 9.3.2016*). Er bezog zunächst Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) vom Jobcenter des Beklagten, der als zugelassener kommunaler Träger ([§ 6a SGB II](#); sog. Optionskommune) auch Träger der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist. Im August 2017 beantragte der Kläger beim Jobcenter unter Hinweis auf fortlaufende Arbeitsunfähigkeit und eine Krebserkrankung die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen krankheitsbedingt kostenaufwändiger Ernährung sowie die Gewährung eines Mehrbedarfs für schwerbehinderte Menschen nach [§ 30 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch „Sozialhilfe“ \(SGB XII\)](#) in Höhe von 17 Prozent des Regelbedarfs. Daraufhin bewilligte ihm das Jobcenter des Beklagten den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung und lehnte die Gewährung eines Mehrbedarfs nach [§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) ab. Zudem deutete es den Antrag um in einen Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs nach [§ 21 Abs. 4 SGB II](#) und lehnte auch diesen ab (*zuletzt Bescheid vom 21.8.2017; Widerspruchsbescheid vom 31.8.2017*).

Ä

Auf seinen im September 2017 gestellten Rentenantrag bewilligte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund dem KlÄger rÄckwirkend eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1.9.2017 (*bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 31.7.2023; Bescheid vom 8.11.2017*). Der Beklagte bewilligte dem KlÄger hierauf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) fÄr den Zeitraum vom 1.12.2017 bis 30.11.2018 unter anderem unter BerÄcksichtigung eines Mehrbedarfs fÄr kostenaufwÄndige ErnÄhrung (*Bescheid vom 16.11.2017*). Hiergegen erhob der KlÄger Ende November 2017 Widerspruch und beantragte erneut die rÄckwirkende GewÄhrung des Mehrbedarfs fÄr schwerbehinderte Menschen ab dem 1.9.2017.

Ä

Im Januar 2018 befriedigte der Beklagte den (nur) fÄr November 2017 geltend gemachten Erstattungsanspruch des Jobcenters, hob den Bescheid vom 16.11.2017 auf und gewÄhrte dem KlÄger bereits ab 1.11.2017 Grundsicherungsleistungen einschlieÄlich eines Mehrbedarfs fÄr schwerbehinderte Menschen nach [Ä§Ä 30 AbsÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#), lehnte jedoch die GewÄhrung dieses Mehrbedarfs ab 1.9.2017 weiterhin ab (*Bescheid vom 6.2.2018; Widerspruchsbescheid vom 7.2.2018*).

Ä

Das hiergegen angerufene Sozialgericht (SG) Dresden hat den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides 6.2.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.2.2018 verurteilt, dem KlÄger auch fÄr die Monate September und Oktober 2017 den begehrten Mehrbedarf in HÄhe von jeweils 69,53Ä Euro, insgesamt 139,06Ä Euro zu zahlen (*Urteil vom 30.4.2019*). Auf die Berufung des Beklagten hat das SÄchsische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 11.5.2021*). Zur BegrÄndung hat es ua ausgefÄhrt, ein Anspruch auf den Mehrbedarf bestehe nicht, da zwar volle Erwerbsminderung vorliege, jedoch nicht der fÄr Grundsicherungsleistungen erforderliche Antrag fÄr September und Oktober 2017. Der beim Jobcenter gestellte Antrag vom 9.8.2017 sei nicht ausreichend, da die GewÄhrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGBÄ XII wÄhrend des Leistungsbezuges nach dem SGBÄ II ausgeschlossen sei. Dieser Antrag sei auÄerdem bestandskrÄftig abgelehnt worden. FÄr eine rÄckwirkende GewÄhrung des Mehrbedarfs fÄr (fingiert) erwerbsfÄhige Leistungsberechtigte des SGBÄ II sei kein Raum.

Ä

Mit seiner Revision r  gt der Kl  ger eine Verletzung von [    30 Abs   1 Nr   2 SGB   XII](#). Der erforderliche Antrag sei bereits im August 2017 gestellt worden. Eine r  ckwirkende Gew  hrung des Mehrbedarfs sei m  glich, sobald ua die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung festgestellt seien.

  

7

Der Kl  ger beantragt,
das Urteil des S  chsischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2021 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. April 2019 mit der Ma  gabe zur  ckzuweisen, dass der Beklagte verpflichtet wird, den Bescheid vom 21. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 2017 abzu  ndern.

  

8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zur  ckzuweisen.

  

9

Er h  lt das Urteil des LSG f  r zutreffend.

  

II

  

10

Die Revision des Kl  gers ist zul  ssig und begr  ndet ([    170 Abs   2 Satz   1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf den begehrten Mehrbedarf auch f  r September und Oktober 2017, wie das SG im Ergebnis zutreffend entschieden hat. Diesen Anspruch hat er aber im Wege eines   berpr  fungsverfahrens mit Erfolg geltend gemacht, weshalb der Tenor des SG-Urteils, der sich ausschlie  lich auf die Verurteilung zur Leistung beschr  nkt, von Amts wegen klarstellend neu zu fassen war.

Ä

11

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 6.2.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.2.2018 ([ÄSÄ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte nicht nur den Bescheid vom 16.11.2017 iS einer Teilabhilfe ([ÄSÄ 86 SGG](#)) aufgehoben und dem KlÄxger Grundsicherungsleistungen einschlieÃ¼lich des begehrten Mehrbedarfs ab 1.11.2017 bewilligt hat, sondern auch in der Sache im Rahmen eines Ä¼berprÄ¼fungsverfahrens nach [ÄSÄ 44 AbsÄ 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â¼Ä Sozialverwaltungsverfahren und SozialdatenschutzÄ â¼Ä (SGBÄ X) die vom KlÄxger beantragte (teilweise) RÄ¼cknahme des bestandskrÄ¼ftigen Bescheides vom 21.8.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.8.2017 (konkludent) abgelehnt hat. Hiergegen wendet sich der KlÄxger mit seiner Klage, die von Beginn an als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([ÄSÄ 54 AbsÄ 1](#), 4, [ÄSÄ 56 SGG](#)) auszulegen war.

Ä

12

Mit dem Widerspruchsschreiben vom 23.11.2017 und dem Beharren auf der Geltendmachung des Anspruchs auch fÄ¼r die Monate September/Oktober 2017 hat der KlÄxger in der Sache erkennbar auch einen Antrag auf Ä¼berprÄ¼fung der bestandskrÄ¼ftigen Ablehnungsbescheide des Jobcenters des Beklagten gestellt. Er hat zum Ausdruck gebracht, dass er an das vorangegangene Verwaltungsverfahren anknÄ¼pft und die bisher im Verwaltungsverfahren getroffenen Entscheidungen bezÄ¼glich des Mehrbedarfs fÄ¼r September und Oktober weiterhin fÄ¼r falsch hÄ¼lt. Anderweitig hÄ¼tte der KlÄxger sein Ziel der Bewilligung des Mehrbedarfs ab September nicht erreichen kÄ¼nnen, da eine GewÄ¼hrung zunÄ¼chst die Kassation der Ablehnung aus dem bestandskrÄ¼ftigen Bescheid des Jobcenters vom 21.8.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.8.2017 voraussetzt (vgl zur Auslegung von AntrÄ¼gen nach den [ÄSÄSÄ 133, 157 BÄ¼rgerliches Gesetzbuch](#) und nach dem MeistbegÄ¼nstigungsgrundsatz Bundessozialgericht vom 27.7.2021 â¼Ä [BÄ 8Ä SO 10/19Ä RÄ](#) â¼Ä SozR 4-1500 ÄSÄ 88 NrÄ 4 RdNrÄ 9; BSG vom 10.11.2011 â¼Ä [BÄ 8Ä SO 18/10Ä RÄ](#) â¼Ä SozR 4-3500 ÄSÄ 44 NrÄ 2 RdNrÄ 13; BSG vom 10.3.1994 â¼Ä [7Ä RAr 38/93Ä](#) â¼Ä [BSGE 74, 77 = SozR 3-4100 ÄSÄ 104 NrÄ 11](#) SÄ 47 mwN). HierÄ¼ber hat der Beklagte auch entschieden.

Ä

13

Der Streitgegenstand des Verfahrens ist wirksam beschrÄ¼nkt auf die Ä¼berprÄ¼fung im Hinblick auf die Zuerkennung des pauschalierten Mehrbedarfs nach [ÄSÄ 30 AbsÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#) (in der Normfassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ä¼nderung des Zweiten und ZwÄ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011) fÄ¼r die Monate September und Oktober

2017 (zur Abtrennbarkeit eines Mehrbedarfs als eigener Streitgegenstand zuletzt BSG vom 25.4.2018 [âĀĀĀ BÂ 8Â SO 25/16Â RÂ](#) âĀĀ SozR 4-3500 ÂĖÂ 30 NrÂ 5 RdNrÂ 12 mwN). Zutreffend richtet sich die Klage nur gegen den fĀĤr die ĀĀberprĀĤfung zustĀndigen Beklagten (dazu sogleich). Einer Beiladung des Jobcenters bedurfte es schon deshalb nicht, weil der geltend gemachte Anspruch auf einen pauschalen Mehrbedarf sich ausschlieĀlich nach den Vorschriften des SGBÂ XII richten kann, sodass die Verurteilung des Jobcenters (vgl. [ÂĖÂ 75 AbsÂ 5 SGG](#)) von vornherein ausschied. Ob und in welchen FĀllen eine Beiladung sonst in Rechtsstreitigkeiten gegen sog Optionskommunen erforderlich ist (vgl BSG vom 16.12.2015 âĀĀĀ BÂ 14Â AS 15/14Â RÂ âĀĀ SozR 4-4200 ÂĖÂ 7 NrÂ 48 RdNrÂ 43 f mwN), kann dahinstehen.

Ā

14

Der streitgegenstĀndliche Bescheid ist formell rechtmĀĖig ergangen. Der Beklagte ist die fĀĤr die Entscheidung ĀĤber die RĀĤcknahme zustĀndige BehĀrde. Nach [ÂĖÂ 44 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) entscheidet ĀĤber die RĀĤcknahme nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zustĀndige BehĀrde; dies gilt auch dann, wenn der zurĀĤckzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen BehĀrde erlassen worden ist. Das bedeutet, dass nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die allgemeinen Regeln ĀĤber die sachliche ZustĀndigkeit gelten und diejenige BehĀrde zustĀndig ist, die nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung ĀĤber die Korrektur des Verwaltungsaktes maĀgeblichen Recht Ārtlich und sachlich zustĀndig ist (vgl BSG vom 9.6.2011 âĀĀĀ BÂ 8Â AY 1/10Â RÂ âĀĀ SozR 4-1300 ÂĖÂ 44 NrÂ 22 RdNrÂ 10 mwN; BSG vom 17.7.1985 âĀĀĀ 1Â RA 35/84Â âĀĀ SozR 1500 ÂĖÂ 77 NrÂ 61; BSG vom 9.6.1999 âĀĀĀ BÂ 6Â KA 70/98Â RÂ âĀĀ SozR 3-2500 ÂĖÂ 95 NrÂ 20). Die hier ohnehin von Anfang an bestehende sachliche ZustĀndigkeit des Beklagten fĀĤr den geltend gemachten Mehrbedarf ergibt sich aus [ÂĖÂ 46b AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) (in der Normfassung des Gesetzes zur Ānderung des ZwĀlften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 [iVm ÂĖÂ 10 AbsÂ 1, AbsÂ 2, ÂĖÂ 13 des SĀchsischen Gesetzes zur AusĀhrung des Sozialgesetzbuchs \(SĀchsAGSGB, in der Normfassung vom 1.5.2014\)](#)).

Ā

15

GemĀĖ [ÂĖÂ 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fĀĤr die Vergangenheit zurĀĤckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fĀĤr die Vergangenheit zurĀĤckgenommen worden, werden Sozialleistungen gemĀĖ [ÂĖÂ 44 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) nach den Vorschriften der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs lĀngstens fĀĤr einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der RĀĤcknahme

erbracht.

Ä

16

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 21.8.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.8.2017, soweit mit diesem der Mehrbedarf iS des [§ 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) für September und Oktober 2017 abgelehnt wurde. Nach [§ 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) erhalten Personen, die die Altersgrenze nach [§ 41 Abs 2 SGB XII](#) noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und durch einen Bescheid der zuständigen Behörde iS des [§ 69 Abs 4](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) oder einen Ausweis iS des [§ 69 Abs 5 SGB IX](#) oder (vgl jetzt [§ 152 Abs 4](#) und 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, [BGBl I 3234](#)) die Feststellung des Merkzeichens „G“ nachweisen, einen Mehrbedarf von 17% von Hundert der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Ä

17

Diese Voraussetzungen haben beim Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum vorgelegen. Die Schwerbehinderteneigenschaft nebst dem Merkzeichen „G“ war ihm bereits im März 2016 vom Versorgungsamt des Beklagten zuerkannt worden. Er hatte die maßgebliche Altersgrenze noch nicht erreicht und war jedenfalls ab dem 1.9.2017 voll erwerbsgemindert iS des [§ 43 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), was das LSG für den Senat bindend (vgl [§ 163 SGG](#)) festgestellt hat (vgl zu den erforderlichen gerichtlichen Tatsachenfeststellungen BSG vom 25.4.2013 – [B 8 SO 21/11 R](#) – SozR 4-3500 [§ 43 Nr 3 RdNr 15](#)).

Ä

18

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist maßgeblich für das Vorliegen der vollständigen Erwerbsminderung iS des [§ 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) nicht der Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung im Bescheid des Rentenversicherungsträgers. [§ 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) stellt gerade nicht auf den Zeitpunkt einer bescheidmässigen Feststellung der vollen Erwerbsminderung ab, sondern darauf, dass Personen, die die Altersgrenze nach [§ 41 Abs 2 SGB XII](#) noch nicht erreicht haben, voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind. Dieser Wortlaut erklärt sich mit dem Gesetzeszweck. [§ 30 Abs 1](#)

[Nr. 2 SGB. XII](#) dient sowohl der Kompensation eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs als auch dem Ausgleich der fehlenden Hinzuverdienstmöglichkeit tatsächlich voll erwerbsgeminderter Personen (vgl. *Nebe, SGB 2011, 193*); diese Bedarfslage ist unabhängig von einer bescheidmässigen Feststellung der vollen Erwerbsminderung (vgl. *Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB. XII, 7. Aufl. 2020, Â§ 30 RdNr. 12*). [Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB. XII](#) entspricht weitgehend dem früheren Â§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), der von Anfang an einen Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Erwerbsunfähigen schaffen wollte, sich anders als arbeitsfähige Hilfesuchende durch eigene Arbeit etwas hinzuzuverdienen und sich dadurch ein über den notwendigen Bedarf hinausgehendes, in bestimmtem Umfang anrechnungsfreies Einkommen zu verschaffen (vgl. *Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 18.5.1972* [VII OE 36/71](#) *FEVS 21, 296*). Durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts (vom 23.7.1996, [BGBl. I 1088](#)) ist die Gewährung des Mehrbedarfs auf erwerbsunfähige gehbehinderte Schwerbehinderte beschränkt worden, ohne dass dadurch der ursprüngliche Zweck entfallen ist. Lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für das Merkzeichen *G* kann ausschliesslich durch einen entsprechenden feststellenden Bescheid bzw. Ausweis nachgewiesen werden; eine entsprechende Regelung hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und der Vereinfachung ausdrücklich eingeführt bzw. in veränderter Form beibehalten (vgl. dazu *BSG vom 10.11.2011* [B. 8 SO 12/10 R.](#) *SozR 4-3500 Â§ 30 Nr. 4 RdNr. 20 ff*; *BSG vom 25.4.2018* [B. 8 SO 25/16 R.](#) *SozR 4-3500 Â§ 30 Nr. 5 RdNr. 17 f*). Eine solche einschränkende Regelung besteht wegen des Vorliegens der vollen Erwerbsminderung aber nicht.

Â

19

Anders als das LSG meint, fehlt es auch nicht am erforderlichen Antrag. Als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird der begehrte Mehrbedarf auf Antrag gewährt ([Â§ 42 Nr. 2 SGB. XII](#), [Â§ 44 Abs. 1 SGB. XII](#)). Der Antrag wirkt gemäss [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB. XII](#) frühestens auf den Ersten des Monats zurück, in dem die Voraussetzungen der Grundsicherung gemäss [Â§ 41 Abs. 1 SGB. XII](#) vorliegen. Kenntnis ist von [Â§ 18 Abs. 1 SGB. XII](#) genügt insoweit nicht.

Â

20

Indem der Kläger im August 2017 unter Hinweis auf die langanhaltende Arbeitsunfähigkeit und eine fortschreitende Krebserkrankung eine SGB-XII-Leistung beantragt hat, ist der erforderliche Antrag auch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB. XII gestellt gewesen. Anträge als empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen werden nach

dem objektiven Empfängerhorizont und nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung ausgelegt (s oben); beantragt ist das, was nach Lage des Falles vernünftigerweise in Betracht kommt. Da das Jobcenter des Beklagten nicht nur Kenntnis der anhaltenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers hatte, sondern im Widerspruchsbescheid auch selbst von einem schweren Verlauf der Krebserkrankung ausgegangen ist, waren die für den Anspruch auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII relevanten Anhaltspunkte mehr als deutlich. Der Antrag ist in den Räumlichkeiten und damit im Machtbereich des Beklagten eingegangen; auf eine fehlende Weiterleitung ([Â§ 16 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil](#)) kommt es deshalb nicht an. Wollte man dies anders sehen, bestünde jedenfalls Kenntnis ([Â§ 18 Abs 1 SGB XII](#)) von der Bedarfslage beim Jobcenter, die sich der Beklagte zurechnen lassen muss (dazu bereits BSG vom 3.12.2015 – [B 4 AS 44/15 R](#) – [BSGE 120, 149](#) = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 43, RdNr 39; BSG vom 20.1.2016 – [B 14 AS 35/15 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 47 RdNr 33, jeweils mwN; vgl auch Sächsisches LSG vom 6.3.2013 – [L 8 SO 4/10](#) – ZFSH/SGB 2013, 435, juris RdNr 33 mwN). Fehlt es nur am Antrag, besteht damit unter den im Äbrigen unveränderten Voraussetzungen ein Anspruch nach dem Dritten Kapitel (vgl BSG vom 27.7.2021 – [B 8 SO 10/19 R](#) – SozR 4-1500 Â§ 88 Nr 4 RdNr 9).

Â

21

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der Bewilligungsbescheid des Jobcenters wegen der Äbrigen laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestandskräftig geworden ist. Der Kläger ist nach den Feststellungen des LSG (jedenfalls) seit dem 1.9.2017 nicht (mehr) erwerbsfähig iS des [Â§ 7 Abs 1 Nr 2 iVm Â§ 8 Abs 1 SGB II](#) und nicht (mehr) dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Damit greift der Leistungsausschluss nach [Â§ 21 Satz 1 SGB XII](#) nicht. Allein der Bezug der Leistung ist nicht entscheidend; eine Bindungswirkung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit kommt der Bewilligung des Jobcenters nicht zu (BSG vom 11.12.2007 – [B 8/9b SO 12/06 R](#) – [SozR 4-3500 Â§ 21 Nr 1](#) RdNr 14; Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Â§ 21 RdNr 26).

Â

22

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 15.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024